



Beschluss 29/2021 vom 25 Februar 2021

Aktenzeichen: DOS 2020-02577

Betreff: Beschwerde gegen SA

Gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 *zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG* (Datenschutz-Grundverordnung), nachfolgend „DSGVO“ genannt;

in Anbetracht des Gesetzes vom 3. Dezember 2017 *zur Errichtung der belgischen Datenschutzbehörde* (nachfolgend „LCA“ genannt, d.h. „Loi portant création de l’Autorité de protection des données“);

gestützt auf die von der Abgeordnetenkommer am 20. Dezember 2018 genehmigte und am 15. Januar 2019 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichte Geschäftsordnung;

basierend auf den Schriftstücken der Akte;

hat die Kammer für Rechtsstreitigkeiten der belgischen Datenschutzbehörde, die von Herrn Hielke Hijmans, Präsident, als einzigem Mitglied gebildet wird,

folgenden Beschluss gefasst:

- Der Beschwerdeführer: X, (nachfolgend der „Beschwerdeführer“)
- Der für die Verarbeitung Verantwortliche: la Y , (nachfolgend der „Beschwerdegegner“)

1. Sachverhalt und Vorgeschichte des Verfahrens

1. Laut seiner Beschwerde gab der Beschwerdeführer an, dass er dem Beschwerdegegner mitgeteilt habe, dass er keine Werbe-E-Mails oder Post vom Beschwerdegegner erhalten wolle und dass er von seinem Recht auf Vergessen Gebrauch machen wolle.

2. Aus den in der Akte befindlichen Unterlagen geht hervor, dass der Beschwerdeführer am 29. Mai 2020 den Beschwerdegegner ausdrücklich aufforderte, seine personenbezogenen Daten zu löschen, und sich dagegen aussprach, dass der Beschwerdegegner ihm neue Marketingmitteilungen schickte. Er verlangte damit die Ausübung seines Rechts auf Vergessen (Artikel 17 DSGVO) und seines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung seiner Daten zum Zwecke der Kundenwerbung (Artikel 21.2 DSGVO).

3. Am 2. Juni 2020 wird dem Beschwerdeführer vom Beschwerdegegner eine neue Werbe-E-Mail zugesandt. Am selben Tag bestätigte der Beschwerdegegner den Eingang der E-Mail des Beschwerdeführers und bestätigte, dass er seine personenbezogenen Daten nun gelöscht habe. Dennoch wurde am 3. Juni 2020 vom Beschwerdegegner eine neue Werbe-E-Mail an den Beschwerdeführer versandt.

4. Am 02. Juni 2020 reichte der Beschwerdeführer eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde ein. Am 30. Oktober 2020 wurde die Beschwerde auf der Grundlage der Artikel 58 und 60 des Gesetzes der belgischen Datenschutzbehörde durch den First-Level-Support (FLS) der Datenschutzbehörde für zulässig erklärt. Der Beschwerdeführer wurde gemäß Artikel 61 LCA informiert, und die Beschwerde wurde am selben Tag gemäß Artikel 62 § 1 LCA an die Kammer für Streitsachen übermittelt.

5. Gemäß Artikel 95 § 2 LCA teilt die Kammer für Streitsachen den Parteien mit, dass aufgrund dieser Beschwerde ein Verfahren anhängig ist. Gemäß Artikel 95 § 2, 3° kann von den Parteien eine Kopie der Akte verlangt werden. Als Antwort werden ihnen die in der Akte befindlichen Dokumente auf elektronischem Wege über folgende Adresse übermittelt: litigationchamber@apd-gba.be¹

II- Zu den Rechtsgründen der Entscheidung

6. In der DSGVO ist nicht festgelegt, was in der englischen Terminologie mit „processing for the purposes of prospecting“ (Verarbeitung zum Zwecke der Kundenwerbung) oder „direct marketing“ (Direktmarketing) gemeint ist.

7. In seiner Empfehlung 01/2020 vom 17. Januar 2020 über die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Direktmarketings stellt die belgische Datenschutzbehörde [genannt APD, Autorité de Protection de Données] fest, dass „Direktmarketing“ wie folgt zu verstehen ist: als *„jede angeforderte oder unangeforderte Mitteilung von Dienstleistungen, entgeltlichen oder unentgeltlichen Waren sowie von Marken oder Gedankengütern, die von einer Einrichtung oder einer Person, die in kommerzieller oder nichtkommerzieller Eigenschaft handelt, direkt an eine oder mehrere natürliche*

¹ In Anbetracht der aktuellen außergewöhnlichen Umstände und der organisatorischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des COVID-19-Virus kann das Dossier nicht vor Ort zurückgezogen werden. Aus denselben Gründen ist auch die Einsichtnahme in das Dossier und die Anfertigung einer Kopie an Ort und Stelle nicht möglich (Artikel 95 § 2, 3° LCA). Alle Mitteilungen in Bezug auf dieses Dossier erfolgen aus den gleichen Gründen elektronisch.

Personen in privater oder beruflicher Eigenschaft zur Förderung einer Einrichtung oder einer Person gerichtet wird, und zwar mit allen Mitteln, die die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten².“

8. Bei der Verarbeitung der E-Mail des Beschwerdeführers durch den Beschwerdegegner handelt es sich unter Berücksichtigung dieser Definition um personenbezogene Daten (Art. 4.1. DSGVO), die zum Zwecke der Kundenwerbung (Direktmarketing) im Sinne von Art. 21.2 DSGVO³ verarbeitet werden. Letzterer war daher berechtigt, sein Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21.2 DSGVO auszuüben.

9. Aus den Unterlagen in der Akte geht hervor, dass der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer eine Werbebotschaft zugesandt hat, obwohl der Beschwerdeführer deutlich darum gebeten hatte, von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

10. Gemäß Erwägungsgrund 70 DSGVO hat die betroffene Person im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Kundenwerbung das Recht, jederzeit und unentgeltlich Widerspruch gegen diese Verarbeitung einzulegen, unabhängig davon, ob es sich um eine Erst- oder Weiterverarbeitung handelt. Artikel 21 Absatz 3 DSGVO lautet in diesem Zusammenhang wie folgt: *„Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Werbezwecke, werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.“* Im Rahmen des Direktmarketings muss ein solcher Widerspruch daher sofort und ohne weitere Prüfung zu einer völligen Einstellung jeglicher Verarbeitung der Daten der betroffenen Person für diese Direktmarketingzwecke führen⁴.

11. Folglich hat der Beschwerdegegner *prima facie* die Artikel 21.2 und 21.3 DSGVO nicht eingehalten. Der Beschwerdeführer beantragte auch die Ausübung seines Rechts auf Vergessenwerden auf der Grundlage von Artikel 17 DSGVO⁵. Die Beschwerdegegner war sowohl nach Art. 17 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO als auch nach Art. 21 Abs. 2 DSGVO verpflichtet, die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb der in Art. 12 Abs. 3 DSGVO genannten Monatsfrist zu löschen. Aus den Aktenunterlagen geht hervor, dass diese Löschung *prima facie* nicht stattgefunden hat.

² Empfehlung der Datenschutzbehörde Nr. 01/2020 vom 17. Januar 2020 zur Verarbeitung personenbezogener Daten für Direktmarketingzwecke, S. 8.

³ Artikel 21.2 DSGVO: *„Werden personenbezogene Daten zum Zwecke der Direktwerbung verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Werbung in Verbindung steht.“*

⁴ Empfehlung der Datenschutzbehörde Nr. 01/2020 vom 17. Januar 2020 zur Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke des Direktmarketings, S.53

⁵ Artikel 17 DSGVO:

„Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten so schnell wie möglich gelöscht werden, und der für die Verarbeitung Verantwortliche ist verpflichtet, diese personenbezogenen Daten so schnell wie möglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft: (...)

c) die Person legt auf der Grundlage von Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine zwingenden schützenswerten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt auf der Grundlage von Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.“

12. Gemäß § 19 DSGVO⁶ ist der Verantwortliche außerdem verpflichtet, jeden Empfänger, dem die personenbezogenen Daten offengelegt wurden, über eine gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO vorgenommene Löschung personenbezogener Daten zu informieren.

13. Die Kammer für Streitsachen ist der Auffassung, dass auf der Grundlage der obigen Analyse der Schluss gezogen werden muss, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche möglicherweise gegen die Bestimmungen der DSGVO verstoßen hat, was eine Entscheidung in dieser Sache gemäß Artikel 95 § 1, 5° LCA rechtfertigt. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte daher angewiesen werden, der Aufforderung zur Ausübung der Widerspruchs- und Löschungsrechte des Beschwerdeführers nachzukommen (Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO) und somit die gesamte Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers zum Zwecke der Kundenwerbung einzustellen (Artikel 21. 3 DSGVO) sowie die Löschung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO) zu veranlassen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Aufforderung des Beschwerdeführers, sein Recht auf Vergessenwerden und sein Widerspruchsrecht auszuüben, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht nachgekommen ist.

14. Bei der vorliegenden Entscheidung handelt es sich um eine Anscheinsentscheidung, die von der Kammer für Streitsachen gemäß Artikel 95 LCA auf der Grundlage der vom Beschwerdeführer eingereichten Beschwerde im Rahmen des ‚Verfahrens der Vorentscheidung in der Sache‘ getroffen wurde, die von einer Entscheidung in der Hauptsache der Kammer für Streitsachen im Sinne von Artikel 100 LCA zu unterscheiden ist. Zweck dieser Entscheidung ist es, den für die Verarbeitung Verantwortlichen darüber zu informieren, dass er möglicherweise gegen die Bestimmungen der DSGVO verstoßen hat, und ihn in die Lage zu versetzen, die Bestimmungen der DSGVO zu erfüllen.

15. Ist der für die Verarbeitung Verantwortliche jedoch mit dem Inhalt dieser Anscheinsentscheidung nicht einverstanden und ist er der Ansicht, dass er sachliche und/oder rechtliche Argumente vorbringen kann, die zu einer anderen Entscheidung führen könnten, kann er bei der Kammer für Streitsachen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung über die folgende E-Mail litigationchamber@apd-gba.be einen Antrag auf grundsätzliche Verhandlung in der Hauptsache stellen. Erforderlichenfalls wird der Vollzug dieses Beschlusses für den genannten Zeitraum ausgesetzt.

16. Wenn grundsätzlich in der Hauptsache weiter verhandelt wird, fordert die Kammer für Streitsachen die Parteien gemäß Art. 98, 2° und 3° in Verbindung mit Art. 99 LCA auf, ihre Schriftsätze einzureichen

⁶ Artikel 19 DSGVO:

„Der für die Verarbeitung Verantwortliche teilt jedem Empfänger, dem die personenbezogenen Daten mitgeteilt wurden, jede Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder jede Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 mit, es sei denn, eine solche Mitteilung erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Der für die Verarbeitung Verantwortliche erteilt der betroffenen Person auf deren Wunsch Auskunft über diese Empfänger.“

und den Akten alle ihnen nützlich erscheinenden Unterlagen beizufügen. Falls erforderlich, wird diese Entscheidung endgültig aufgehoben.

17. Schließlich weist die Kammer für Streitsachen im Sinne der Transparenz darauf hin, dass eine grundsätzliche Verhandlung der Rechtssache zur Verhängung der in Art. 100 LCA genannten Maßnahmen führen kann.

18. Im Hinblick auf die Bedeutung der Transparenz in Bezug auf den Entscheidungsprozess und die Entscheidungen der Kammer für Streitsachen wird diese Entscheidung auf der Website der APD unter Löschung der direkten Identifizierungsdaten der Parteien und der zitierten natürlichen oder juristischen Personen veröffentlicht.

AUS DIESEN GRÜNDEN

entscheidet die Kammer für Streitsachen der Datenschutzbehörde vorbehaltlich der Einreichung eines Antrags des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf grundsätzliche Verhandlung in der Hauptsache, gemäß Artikel 98 ff LCA wie folgt:

- „Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist gemäß **Artikel 58.2.c) DSGVO** und **Artikel 95, § 1, 5° LCA** anzuweisen, dem Antrag der betroffenen Person auf Ausübung ihrer Rechte nachzukommen, insbesondere dem Antrag des Beschwerdeführers auf Ausübung seiner Rechte auf Widerspruch und Löschung (Artikel 21.2 und 17. 1 Buchstabe c) DSGVO). Somit ist die gesamte Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers für die Zwecke der Kundenwerbung einzustellen (Artikel 21 Absatz 3 DSGVO) und die Löschung seiner personenbezogenen Daten (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO) innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu veranlassen;
- Dem Beschwerdegegner ist vor einer Entscheidung in der Hauptsache aufzutragen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung seiner Verpflichtung nachzukommen und gemäß Artikel 19 DSGVO allen möglichen Empfängern der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers mitzuteilen, dass die Löschung erfolgt ist;
- Es ist anzuordnen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die belgische Datenschutzbehörde APD (Kammer für Streitsachen) per E-Mail über das Ergebnis dieser Entscheidung innerhalb derselben Frist über die E-Mail-Adresse litigationchamber@apd-gba.be in Kenntnis setzt; und

- Falls der für die Verarbeitung Verantwortliche der vorstehenden Aufforderung nicht rechtzeitig nachkommt, ist der Fall von Amts wegen gemäß **Artikel 98 ff. LCA** in der Hauptsache zu verhandeln.“

Gemäß **Artikel 108 Absatz 1 LCA** kann gegen diese Entscheidung innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung beim belgischen Gericht Cour des Marchés Berufung eingelegt werden, wobei die belgische Datenschutzbehörde APD als Beklagter auftritt.

Hielke Hijmans

Präsident der Kammer für Streitsachen